



Lifelong Learning Programme

Österreichischer Austauschdienst



ERASMUS STUDIERENDEN-CHARTA

Den Status einer/eines „ERASMUS-Studierenden“ haben Sie, wenn Sie den Zulassungskriterien von ERASMUS genügen und von ihrer Hochschule¹ für einen ERASMUS-Auslandsaufenthalt ausgewählt worden sind, um entweder an einer zugelassenen Partnerhochschule zu studieren oder um in einem Unternehmen oder einer sonstigen geeigneten Einrichtung ein Praktikum zu absolvieren. Voraussetzung für die Mobilität von Studierenden ist, dass beide Hochschulen von der Europäischen Kommission eine ERASMUS-Hochschulcharta verliehen bekommen haben. Voraussetzung für ein Unternehmenspraktikum ist, dass die Heimathochschule im Besitz einer erweiterten ERASMUS-Hochschulcharta ist, die auch die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Praktika regelt.

Als ERASMUS-Studierende/r dürfen Sie erwarten,

- dass zwischen Ihrer Heimat- und Ihrer Gasthochschule eine interinstitutionelle Vereinbarung besteht;
- dass die entsendende und die aufnehmende Einrichtung mit Ihnen vor Ihrer Abreise eine Lern- bzw. Ausbildungsvereinbarung unterzeichnen, in der Ihre geplanten Aktivitäten im Ausland im Einzelnen geregelt sind (einschließlich der zu erbringenden Studien- bzw. Praktikumsleistungen);
- dass Sie an die Gasthochschule während Ihres Erasmus-Aufenthalts weder Vorlesungs-, Einschreibungs- oder Prüfungsgebühren noch Gebühren für die Labor- und Bibliotheksbenutzung entrichten müssen;
- dass Ihre Heimathochschule die Aktivitäten, die Sie während des ERASMUS-Mobilitätszeitraums entsprechend der Lern- bzw. Ausbildungsvereinbarung erfolgreich abschließen, voll und ganz anerkennt;
- dass Sie am Ende Ihrer Aktivitäten im Ausland einen Leistungsnachweis über die absolvierten Studien bzw. Arbeiten erhalten, der von der aufnehmenden Einrichtung (Hochschule oder Unternehmen) unterzeichnet ist und aus dem die von Ihnen erreichten Leistungspunkte und Abschlüsse hervorgehen. Wenn das Praktikum nicht Bestandteil der normalen Studienordnung war, wird der Zeitraum zumindest im Diplomzusatz vermerkt;
- dass Ihre Gasthochschule Sie ebenso behandelt und betreut wie die regulär an dieser Hochschule eingeschriebenen Studierenden;
- dass Sie Zugriff auf die ERASMUS-Hochschulcharta und auf die Erklärung zur europäischen Bildungspolitik (EPS) Ihrer Heimat- und Ihrer Gasthochschule haben;
- dass Sie die Studienförderung Ihres Herkunftslandes auch während des Aufenthaltes im Ausland erhalten.

Als ERASMUS-Studierende/r wird von Ihnen erwartet,

- dass Sie Ihren Verpflichtungen aus Ihrer Erasmus-Vereinbarung mit Ihrer Nationalagentur nachkommen;
- dass Sie, sobald Abweichungen von der Lern- bzw. Ausbildungsvereinbarung auftreten, hierüber eine schriftliche Vereinbarung mit der Heimat- und der Gasteinrichtung treffen;
- dass Sie die gesamte vereinbarte Studien- bzw. Praktikumszeit in der Gasteinrichtung (Hochschule bzw. Unternehmen) verbringen, dass Sie sich den entsprechenden Prüfungen oder anderen Beurteilungen unterziehen und dass Sie sich an die Vorschriften und Regeln der Gasteinrichtung halten;
- dass Sie nach Ihrer Heimkehr einen Bericht über Ihre ERASMUS-Studien- bzw. Praktikumszeit verfassen und dass Sie Ihrer Heimathochschule, der Europäischen Kommission oder der nationalen Agentur auf Verlangen für die Beantwortung weiterer Fragen zur Verfügung stehen.

Falls Sie ein Problem haben,

- Benennen Sie das Problem klar und deutlich und prüfen Sie Ihre Rechte und Pflichten.
- Treten Sie mit dem für Sie zuständigen ERASMUS-Koordinator in Verbindung und nutzen Sie bei Bedarf die Beschwerdemöglichkeiten Ihrer Heimathochschule.

Wenn Sie dennoch keine zufriedenstellende Lösung erzielen konnten, kontaktieren Sie Ihre Nationalagentur.

¹ „Hochschulen“ sind alle Arten von Hochschuleinrichtungen, an denen gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten anerkannte akademische Grade oder andere anerkannte Qualifikationen der Tertiärstufe erworben werden können.